

**Externenprüfungsordnung  
für die Fachrichtung  
"Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management"  
Master of Science (M. Sc.)  
Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
vom 31. Juli 2019**

## **Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99 ff.) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 4. Juli 2019 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung vom 31. Juli 2019 beschlossen.

## **A. ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für die Masterprüfungen von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Master of Science – M. Sc. in der Fachrichtung "Automobil- und Mobilitätsmanagement– Automotive and Mobility Management".
- (2) Der Allgemeine Teil der geltenden Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013 in der jeweiligen Fassung ist auf die Externenprüfung anzuwenden, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 11 Absatz 7 LHG entsprechend.

### **§ 2 Zielsetzung der Externenprüfung**

Übergeordnete Zielsetzung des weiterbildenden, berufsbegleitenden und praxisintegrierenden Master of Science (M. Sc.) Programms „Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management“ ist es, berufstätige Führungskräfte für weiterführende Managementfunktionen auszubilden und vorhandene Qualifikationen, Wissen und Kompetenzen zu vertiefen.

Das Programm baut auf einem ersten Hochschulstudium auf. Neben der fachlichen Ausbildung steht die Entwicklung von vertiefenden wissenschaftlichen und analytischen, internationalen und überfachlichen Qualifikationen als wichtiges Standbein des lebenslangen Lernens, die weitere Persönlichkeitsentfaltung der Teilnehmer sowie die Motivation zur bürgerlichen Teilhabe, gleichberechtigt neben den Fachinhalten.

Ziel der Externenprüfung für die Fachrichtung ~~"Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management"~~ zum Master of Science (M.Sc.) und der zu ihrer Vorbereitung dienenden Module ist der Nachweis einer wissenschaftsbezogenen und berufsorientierten automobil- und mobilitätswirtschaftlichen Kompetenz und einer besonderen Managementqualifikation in allen Bereichen der Wirtschaft. Das Programm richtet sich damit an Akademiker aller wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen. Die Absolventen sollen befähigt werden, mit vertieften und gründlichen Management- und Fachkenntnissen die berufspraktischen Aufgabenstellungen und Probleme in ihrem Berufsfeld selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen nachweist:
  1. Einen ersten wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Hochschulabschluss oder den Abschluss des dreijährigen Studiums der Wirtschaftswissenschaften oder Wirtschaftsingenieurwissenschaften an einer Berufsakademie in Baden-Württemberg oder einer dieser gleichgestellten Berufsakademie. Der Abschluss wird nachgewiesen durch eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Abschlusses, bei ausländischen Bildungsnachweisen ist zusätzlich die Bescheinigung über die Anerkennung durch das Ausländerstudienkolleg in Konstanz beizulegen
  2. eine qualifizierte Praxiserfahrung von mindestens einem Jahr, wobei die während des Erststudiums geleistete Praxiszeit anerkannt wird,
  3. den Nachweis einer hinreichenden Vorbereitung auf die Externenprüfung durch Nachweis einer Teilnahme an Vorbereitungskursen.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind außerdem zwingend ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät Wirtschaft und Recht.

#### **§ 4 Modulinhalte und Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich im Anschluss an die betreffenden Vorbereitungskurse oder während der Präsenzphasen abgelegt.
- (2) Die Masterarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Das Thema der Masterarbeit ist grundsätzlich zu Beginn des 3. Semesters zu vereinbaren.
- (3) Schriftliche Arbeiten, die Studienarbeit und die Masterarbeit können auch als Gruppenarbeiten vergeben werden. Der Anteil der einzelnen Kandidaten in einer Gruppenleistung muss getrennt dargestellt und bewertet werden können.
- (4) Eine Modulprüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden. Eine Wiederholung von Teilen ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Unterrichtssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. Die Unterrichtssprache für einzelne Fächer wird zu Beginn des Vorlesungsbetriebs festgelegt und ~~es erfolgt ein entsprechender Aushang mit Aushang~~ bekanntgegeben.

Die Entscheidung darüber, ob einzelne Lehrveranstaltungen in deutscher oder englischer Unterrichtssprache erfolgen, trifft die Studiengangleitung im Einvernehmen mit den entsprechenden Lehrpersonen.

Die Prüfung erfolgt in der Regel in der jeweiligen Unterrichtssprache.

#### **§ 6 Zeugnis und Abschlussbezeichnung**

- (1) Hat der Bewerber alle Modulprüfungen für die Masterprüfung bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse der Masterprüfung wird ein Masterzeugnis (M. Sc.) ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass die Masterprüfung als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (2) Das Masterzeugnis (M. Sc.) enthält die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote.
- (3) Im Besonderen Teil werden die Gewichtungsfaktoren zur Ermittlung der Noten im Masterzeugnis (M. Sc.) bestimmt.
- (4) Die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen verleiht nach bestandener Masterprüfung den akademischen Grad Master of Science – M.Sc. für die Fachrichtung "Automobil- und Mobilitätsmanagement – Automotive and Mobility Management". Zusätzlich wird ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem European Diploma Supplement Model (Europäische Union/Europarat/UNESCO) ausgestellt.

#### **§ 7 Prüfungsgebühren**

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (Hochschul-Gebührensatzung) vom 29. Januar 2015 erhoben. Sie sind unverzüglich nach Zulassung zur Externenprüfung (§ 4 Abs. 1) zu entrichten. Die Zulassung wird erst wirksam, wenn die Prüfungsgebühr entrichtet ist.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft.

#### **Legende:**

CR = Credits  
D/E = Veranstaltung kann auch in Englisch stattfinden  
E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt  
GM = Gewichtung für die Modulnote  
K = Klausur  
M = mündl. Prüfung  
MA = Masterarbeit  
Mo = Monate  
MP = Modulprüfung  
NG = Notengewichtung für die Gesamtnote  
PV = Prüfungsvorleistung  
R = Referat / Präsentation  
S = schriftliche/zeichnerische Arbeit  
StA = Studienarbeit  
SWS = Semesterwochenstunde

## B. BESONDERER TEIL

### Module und Modulprüfungen

Die Module zur Externenprüfung erstrecken sich über drei Semester.

Semester	Modulnummer	Module Deutsch Englisch	CR	PV	MP	GM	NG	Bemerkungen
1	429-001	I.1 Automobil-Marketing I: Produkt- und Preispolitik <i>I.1 Automotive Marketing I: Product and Price</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-002	I.2 Supply Chain Management in der Mobilitäts- und Automobilwirtschaft <i>I.2 Supply Chain Management in the Automotive and Mobility Industry</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-003	I.3 Entwicklungs- und Produktionsmanagement in der Automobilwirtschaft <i>I.3 Development and Production Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-004	I.4 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden <i>I.4 Scientific and Research Methods</i>	6		StA		6	D/E
	429-005	I.5 Wirtschaftspolitische und juristische Managementkompetenzen <i>I.5 Economic and Legal Management Competencies</i>	6		K60		6	D/E
	Gesamt Semester 1			<b>30</b>				
2	429-006	II.1 Automobil-Marketing II: Kommunikations- und Markenpolitik <i>II.1 Automotive Marketing II: Promotion and Brand Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-007	II.2 Strategien in Automobildistribution und -vertrieb <i>II.2 Strategies in Automotive Distribution and Distribution</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-008	II.3 Retail- und Aftersales-Management <i>II.3 Retail and Aftersales Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-009	II.4 Innovations- und Transformationsmanagement <i>II.4 Innovation and Transformation Management</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-010	II.5 Managementmethoden und -techniken <i>II.5 Management Methods and Techniques</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	Gesamt Semester 2			<b>30</b>				
3	429-011	III.1 Strategische Ausrichtung der Zuliefererebene <i>III.1 Strategic Management at Supplier Level</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-012	III.2 Finanz- und Mobilitätsdienstleistungen <i>III.2 Financial and Mobility Services</i>	6		K60/R	60/40	6	D/E
	429-013	III.3 Masterarbeit <i>III.3 Master Thesis</i>	18		MA/4 Mo		18	D/E
	Gesamt Semester 3			<b>30</b>				
<b>Gesamt Studium</b>			<b>90</b>				<b>90</b>	

Nürtingen, den 31. Juli 2019

Prof. Dr. Andreas Frey  
Rektor